

Satzung
der
Turn- und Sportgemeinschaft
Düderode-Oldenrode e.V.

Gegr. 1907 – 1913

Zusammenschluß 1969



Neufassung vom 17. Juli 2021

Satzung
der
Turn- und Sportgemeinschaft
Düderode-Oldenrode e.V.
Gegr. 1907 – 1913
Zusammenschluß 1969

Eingetragen bezüglich der Satzungsänderung in das
Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen
- VR 180060 – am 20. September 2021.

Göttingen, den 20.09.2021

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Verein Turn- und Sportgemeinschaft Düderode-Oldenrode e.V. von 1907/1913 gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität

Der Verein bekennt sich zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn und Sportgemeinschaft Düderode-Oldenrode e.V. und hat seinen Sitz in Düderode und Oldenrode.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Verbreitung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des DOSB sowie der den entsprechenden Abteilungen vorstehenden Sportverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in

- a) Abteilungen für Kinder
- b) Abteilungen für Jugendliche
- c) Abteilungen für Erwachsene

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftl. Antrag erwerben, sofern sie sich durch ihre Unterschrift mit dieser Satzung einverstanden erklärt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) Eine Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden und muss durch Einschreibebrief unter Hinweis auf Rechtsmittel mitgeteilt werden.
- c) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht beim Ehrenrat zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 30.06. oder 31.12.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) durch Tod

Alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, die durch die bisherige Mitgliedschaft entstanden sind, bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluß eines Mitgliedes (§ 8) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen.

Der Ausschluß ist möglich,

- a) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber – insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung – trotz Mahnung und Aufforderung nicht nachkommt.
- b) wenn das Mitglied die in § 11 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt und gegen die Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem Betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Verstoßes zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen nebst Begründung schriftlich zuzustellen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sich aktiv zu beteiligen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

die Vereinsmitglieder haben die Pflicht,

- a) die Satzungen des Vereins und der Verbände (§ 3) sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen Veranstaltungen und Wettkämpfen nach Kräften mitzuwirken.
- e) Jedes Mitglied haftet dem Verein für sämtl., dem Verein vor-sätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schäden.
- f) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten oder Streitigkeiten, auch zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern, den im Verein bestehenden Ehrenrat anzurufen und dessen Entscheidung anzuerkennen. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Turn- und Spielausschuß
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sämtliche Mitglieder haben eine Stimme, sofern sie über 18 Jahre sind. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter

18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die im § 14 genannten Aufgaben berufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Es können auch Anträge in der Mitgliederversammlung zum Beschluß erhoben werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. oder 3. Vorsitzende.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl des Turn- und Spielausschusses
- c) Wahl des Ehrenrates
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Bestimmung der Beitragshöhe im Bedarfsfall

§ 15 Tagesordnung

Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte in der Tagesordnung zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer

- c) Beschlussfassung über Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) Besondere Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftwart
- f) den Fachwarten

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart und dem Schriftwart.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zu nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden nach außen vertreten. Im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandmitglied gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand hat den Verein nach innen zu vertreten, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie allen wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
Der Vorstand ist zur Alleinvertretung berechtigt.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen nachzuweisen.
4. Der Schriftführer führt in den Versammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle und unterstützt den Vorstand bei Erledigung des Schriftverkehrs.
5. Der Oberturnwart bearbeitet sämtliche turnerischen Angelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Turn- und Spielwarten. Er hat das Aufsichtsrecht bei allen Übungsstunden und leitet alle Werbe- und Wettkampfveranstaltungen des Vereins.
6. Die Fachwarte bearbeiten alle belange ihrer Abteilungen.
7. Der Jugendwart betreut sämtliche Jugendlichen des Vereins. Er hat im Zusammenwirken mit den Turn- und Fachwarten Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
8. Die Übungswarte und die Platzwarte haben das Vereinseigentum, Turngeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

9. Der Sozialwart bemüht sich um alle Sportverletzten im Verein und um den damit verbundenen Schriftverkehr mit den Sport-Unfall-Versicherungen. Ferner sorgt er für die Erledigung kultureller Angelegenheiten der Vereinsmitglieder (Hochzeit, Silberhochzeit, Konfirmation, Beerdigung usw.)

§ 18 Die Fachwarte

Die Fachwarte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist es nach den Richtlinien und Beschlüssen des Vereins sowie der Turn- und Sportordnung die Übungsstunden zu leiten und die Ausbildung der Mitglieder durchzuführen; ebenfalls auch die vom deutschen Turnerbund oder seiner Gliederung gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 5 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Gerichts gegeben ist. Es beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben sit, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung

d) Ausschluß vom Turn- und Spielbetrieb bis zu 2 Monaten
jeden, den Betreffenden belastende Entscheidung ist diesem
schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die drei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung – in der Jahreshauptversammlung – einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

Die Wahl erfolgt versetzt. In ungeraden Jahren werden zwei, in geraden Jahren wird ein Kassenprüfer:in gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig (erst nach 2 Jahren wieder möglich).

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mittels öffentlichem Aushang am Sportplatz Düderode, der Turnhalle Düderode, der Alten Schule Düderode und am Glockenhaus Oldenrode bekannt wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschließt. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Tagesordnung, über die Zahl des

Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Auflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Mitgliedern sowie ausgeschiedenen Mitgliedern steht an Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung mit der Maßgabe, daß diese verpflichtet ist, das Vermögen wiederum dem gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports zuzuführen.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 26 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied Insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18
DSGVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Düderode-Oldenrode, den 17.07.2021

1. Vorsitzender gez. Stefan Zöll
 2. Vorsitzende gez. Mandy Eickemeyer
 3. Vorsitzender gez. Lukas Ude
- Kassenwart gez. Fabian Seifert
- Schriftführerin gez. Annika Sander